



CAJ/53/2 Add.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. März 2006

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

DREIUNDFÜNFZIGSTE TAGUNG
GENEVE, 6. APRIL 2006

ERGÄNZUNG

ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*Vom Verbandsbüro auf der Grundlage der Bemerkungen der
Delegation Australiens erstelltes Dokument*

1. Das Verbandsbüro erhielt am 14. März 2006 Bemerkungen der Delegation Australiens zu dem in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 wiedergegebenen „Entwurf von Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“. Die Bemerkungen der Delegation Australiens sowie etwaige redaktionelle Änderungen zur Behandlung dieser Bemerkungen sind in den nachstehenden Absätzen dargelegt.
2. Hinsichtlich der Erläuterung 2.2.2 b) schlug die Delegation vor, „und bestimmte Arten“ sowie ein geeignetes Beispiel, „Medicago, Helianthus“, hinzuzufügen.

„b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus).“
3. In bezug auf die Erläuterung 2.3.1, „Eigenschaften der Sorte“, wies die Delegation auf die Empfehlung 19(D) des Internationalen Kodex der Nomenklatur für Kulturpflanzen (*International Code of Nomenclature for Cultivated Plants*, ICNCP) hin:

„Ein Name einer Kulturpflanze sollte nicht veröffentlicht werden, wenn ihr Epithet ausschließlich aus einem Wort oder Wörtern besteht, das (die) beschreibender Natur (adjektivisch) sein kann (können) und sich auf eine Eigenschaft oder Eigenschaften beziehen könnte(n), die in einer Gruppe verwandter Kulturpflanzen gebräuchlich ist (sind) oder werden könnte(n).“

Beispiel 51. Namen mit den Kulturpflanzenepitheten ‚Blanche‘ (Vorname einer Frau oder französisch für „weiß“), ‚Large‘, ‚Large White‘, ‚Double Red‘, ‚Ogon‘ (japanisch für „Gold“ oder „goldfarben“) und ‚Variegated‘ sollten vermieden werden.“

4. Die Delegation schlug vor, die Erläuterung 2.3.1 b) wie folgt zu ändern, um sie mit der Empfehlung 19(D) des ICNCP in Einklang zu bringen:

„[Die Sortenbezeichnung sollte nicht] auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Eigenschaften der Sorte beschreiben, die andere Sorten innerhalb der Art ebenfalls besitzen.“

Beispiel: ‚Large White‘ für eine Sorte von Chrysantheme“

5. Hinsichtlich des Beispiels i) in der Erläuterung 2.3.3. a) i) schlug die Delegation die Streichung des Wortlauts „jedoch könnten ‚Anne‘ und ‚Anna‘ eine Verwechslung bewirken“ vor, weil das ‚e‘ in Anne im Englischen nicht ausgesprochen wird. Die Delegation merkte an, daß der ICNCP sowohl „Suzanne“ als auch „Suzanna“ anerkenne (vergleiche ICNCP 19.25, Beispiel 41). Daher wird vorgeschlagen, daß das Beispiel i) wie folgt lauten soll:

„*Beispiel i):* Im Englischen würden „Harry“ und „Larry“ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten „Anne“ und „Anna“ ~~eine Verwechslung bewirken;~~ ~~auch~~ „Bough“ und „Bow“ ~~könnten~~ (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;“

6. In bezug auf die Erläuterung 2.3.3 c) stimmte die Delegation zu, daß von der erneuten Verwendung einer Bezeichnung abzuraten sei und diese nur in begrenzten Fällen akzeptiert werden sollte. Zudem regte sie an, gemäß der Anleitung in Artikel 27.2 des ICNCP zusätzliche Beispiele zu denjenigen in der Erläuterung 2.3.3 c) anzugeben:

„Eine internationale Behörde für die Eintragung von Kulturpflanzen kann die erneute Verwendung eines Kulturpflanzen- oder Gruppennamens nur akzeptieren, wenn diese Behörde Gewißheit hat, daß die ursprüngliche Kulturpflanze oder Gruppe *a)* nicht mehr angebaut wird, *b)* nicht mehr als Züchtungsmaterial vorhanden ist, *c)* in einer Gen- oder Samenbank nicht zu finden ist, *d)* keine bekannte Komponente im Stammsaatgut anderer Kulturpflanzen oder Gruppen ist, *e)* der Name in Veröffentlichungen selten benutzt wurde und *f)* die erneute Verwendung nicht geeignet ist, Verwechslung herbeizuführen“.

7. Die Erläuterung 2.3.3 c) wird nachstehend zum besseren Verständnis wiedergegeben:

„Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird in der Regel von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig

vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.“

8. Die Delegation schlug folgenden Wortlaut für die Erläuterung 2.3.3 c) vor:

„Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird in der Regel von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise wenn eine Sorte *i)* nicht mehr angebaut wird, *ii)* nicht mehr als Züchtungsmaterial vorhanden ist, *iii)* in einer Gen- oder Samenbank nicht zu finden ist, *iv)* keine bekannte Komponente im Stammsaatgut anderer Kulturpflanzen oder Gruppen ist und *v)* ihr Name in Veröffentlichungen selten benutzt wurde und die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.“

9. Die Delegation Australiens hielt das Beispiel in der Erläuterung 2.3.4 für unnötig restriktiv in Situationen, in denen eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen wird, um einen anderen Züchter zu ehren. Die Delegation schlug vor, daß die erforderliche Flexibilität mit folgendem Wortlaut erreicht werden könnte:

„Beispiel: Eine Sorte, die den Namen eines Züchters enthält, wenn er nicht der Züchter der Sorte ist, es sei denn, daß der Züchter oder sein Rechtsnachfolger dem zugestimmt haben.“

10. Die Delegation schlug eine Vereinfachung der Erläuterung 2.4.2 vor, um eine Wiederholung bestimmter Elemente der Erläuterung 2.3.3 c) zu vermeiden. Folgende Änderungen werden zur Vereinfachung des Wortlauts vorgeschlagen:

„Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Bezeichnungen abgeraten, doch unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche 2.3.3 c)), ~~wenn eine Sorte (die „alte“ Sorte) nicht mehr vorhanden ist und die erneute Verwendung der Bezeichnung für eine neue Sorte nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der neuen Sorte irreführen,~~ könnte die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.“

11. In bezug auf die Erläuterung 2.5.3 empfahl die Delegation, einen Haftungsausschluß hinzuzufügen, der die Nutzung der UPOV-ROM zum Zwecke der Überprüfung von Sortenbezeichnungen erfaßt. Das Verbandsbüro macht den CAJ auf folgenden aktualisierten Haftungsausschluß hin, der in der UPOV-ROM enthalten ist:

„ALLGEMEINE ANMERKUNG UND HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Bitte beachten, daß die Informationen über Züchterrechte in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) nicht der amtlichen Veröffentlichung der betreffenden Behörden entsprechen. Um die amtliche Veröffentlichung einzusehen oder Einzelheiten zum Status und zur Vollständigkeit der Informationen in der UPOV-ROM zu erhalten, bitte Verbindung mit der entsprechenden Behörde aufnehmen, deren Kontaktdaten auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/en/about/members/pvp_offices.htm oder auf der CD-ROM in [D:\UPOVPDF\address.pdf](#) (wenn D: das CD-ROM-Laufwerk ist) angegeben sind.

Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. Die Benutzer werden insbesondere gebeten zu beachten, daß die Verbandsmitglieder nicht verpflichtet sind, Daten für die UPOV-ROM einzureichen, und diejenigen Verbandsmitglieder, die Daten einreichen, nicht für alle Informationsteile Daten einreichen müssen.“

12. Der CAJ könnte in Betracht ziehen, folgenden Hinweis zur „Allgemeinen Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM in der Erläuterung 2.5.3 hinzuzufügen:

„2.5.3. Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche Anhang III). Es wird auf die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, daß die in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.“

13. Die Delegation verlangte die Aufnahme des Grundprinzips für die Festlegung der Klassen 203 und 204 in Anhang III der Anlage II des Dokuments CAJ/53/2. Das Verbandsbüro verfaßte folgenden Wortlaut, der als Fußnote zu erwägen ist:

„Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.“

14. Der CAJ wird ersucht, die in diesem Dokument enthaltenen Bemerkungen und Anregungen für redaktionelle Änderungen der Delegation Australiens bezüglich des in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 wiedergegebenen „Entwurfs von Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen.

[Ende des Dokuments]